DIE
HANDELS-HOCHSCHULE
EIN LEHRGANG DER WIRTSCHAFTS-HOCHSCHULE

Band I / Weltanschauliche Grundlagen und Volkswirtschaftslehre

4. Die Deutsche Arbeitsfront

Von

Claus Selzner MdR
Reichshauptamtsleiter der NSDAP., Berlin

INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE / BERLIN-WIEN

4

Lieferung 67 73910 (1)

DIE HANDELS-HOCHSCHULE

EIN LEHRGANG DER WIRTSCHAFTS-HOCHSCHULE

Herausgegeben von

Dr. Dr. e. h. F. Schmidt, o. Professor a. d. Universität Frankfurt a. M.

Lieferung 67

Band I Kapitel 4

Claus Selzner
Reichshauptamtsleiter der NSDAP., Berlin

Vorschau auf:

„Die Deutsche Arbeitsfront"

Jegliche Arbeit hat der Sicherheit des deutschen Volkes zu dienen. Dies ist der verpflichtende Leitgedanke, von dem sich jeder Deutsche in seiner Arbeit führen lassen muß, gleichgültig, welcher Art seine Arbeit ist, gleichgültig, an welchem Platz er sie verrichtet. Diesen ethischen Grundgedanken in der Praxis zu verwirklichen, ist die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, deren Werden und Wachsen, deren Aufbau und Wirken im folgenden Kapitel aus berufener Feder zur Darstellung kommt. Das Kapitel dient gleichzeitig Nachschlagezwecken. Sie finden darin eine Übersicht über die verschiedenen Ämter der DAF. mit genauen Anschriften sowie eine Sammlung der grundlegenden Verordnungen, Verfügungen und Vereinbarungen, durch die die Hauptorganisationsfragen geregelt wurden.

DIE HANDELS-HOCHSCHULE
Ein Lehrgang der Wirtschafts-Hochschule

Industrieverlag Spaeth & Linde · Berlin · Wien

Die Deutsche Arbeitsfront

Von

Claus Selzner, MdR,

Reichshauptamtsleiter der NSDAP., Berlin

I.

Als Dr. Ley im April des Jahres 1933 den Auftrag des Führers, „die deutschen Schaffenden zu betreuen", zu verwirklichen begann, ahnten nur sehr wenige, welches gewaltige Organisationswerk nun begann.

Rund 5 Millionen Gewerkschaftler waren politisch heimatlos geworden und rund 300 000 NSBO.-Männer drängten sich danach, eine Rolle in der politischen und praktischen Betreuung der Heimatlosen zu übernehmen.

Zehntausende Unternehmer in der Arbeitgeber-Organisation suchten einen Platz in der neuen Gemeinschaft genau so wie die Millionenmassen des Handwerks, des Handels, des Gewerbes und der freien Berufe.

Arbeitnehmer, also Lohn- und Gehaltsempfänger, Arbeitgeber im Mittelstand und in der Industrie, sie alle schauten auf die alles bewegende Partei und warteten auf die Parole. Die Parole kam, sie war knapp und umfassend, sie lautete:

„Die Deutsche Arbeitsfront!"

Nicht Arbeiterfront, nicht Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfront, nicht Mittelstandsfront oder Industriefront, sondern einfach, aber umfassend Arbeitsfront.

Die Proklamation der Arbeitsfront rief sofort viele Frontenbildner auf den Plan, welche vor dem umfassenden Begriff der Arbeitsfront in die Abwehr gingen und frondierend sich in der politischen Lächerlichkeit einer inzwischen längst vergessenen „Elektrofront", „Pianofront" usw. usw. ergingen. Falsch verstandener Nationalsozialismus nach den Ideen des Wiener Professors Othmar Spann spukte in vielen Köpfen bewußt oder unbewußt. Es war eben doch ein Unterschied, ob die Bildung einer Front von der Partei vorgenommen wurde und damit gemeinnützigen Charakter trug, oder ob irgendein Interessenhaufen Gruppenegoismus organisierte und diesen für Nationalsozialismus ausgab.

Dr. Ley schuf aus der in die Aberhunderte gehenden Summe von Verbänden sofort vier große Säulen innerhalb der DAF. Erstens den Gesamtverband der Arbeiter, zweitens den Gesamtverband der Angestellten, drittens die Mittelstandsorganisation im Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand und die einheitliche Betreuung und Verbindung zur Arbeitgeberorganisation in der Industrie.

In 1/2-Jahresfrist verdoppelte sich die Zahl der übernommenen Mitglieder, also der 5 Millionen Gewerkschaftler, und bis zum November 1933 umfaßte die DAF. rund 10 Millionen. Eine gewaltige Zahl, wenn man bedenkt, daß es sich um Einzelmitglieder handelt.

Es gab damals viele Interessierte, welche glaubten, daß 5 Millionen gewerkschaftlich geschulter und damit im historischen Materialismus erzogene Gewerkschaftler, heutige Mitglieder der DAF., die neu hereingeströmten 5 Millionen Zugänge unbedingt marxistisch beeinflussen müßten. Mit „sorgenvoller" Miene wiesen sie auf diese angebliche Gefahr hin. Allein alle diejenigen, die so dachten, vergaßen die überwältigende Wirksamkeit der Partei, also des Führers und seiner Männer. Dr. Ley, die NSBO. und die NS.-Hago brachten in kurzer Zeit fertig, die Blickrichtung der Massen hauptsächlich auf die großen weltanschaulichen Ziele der NSDAP. hinzulenken und sie so am großen Geschehen zu beteiligen. Als am 12. November 1933 Adolf Hitler das Deutsche Volk zur Wahlurne rief und das erste 98prozentige Ergebnis erreicht wurde, da waren es gerade die sogenannten Arbeiterquartiere, die Arbeiterviertel, die sehr wenige Neinstimmen hatten. Damit war glänzend unter Beweis gestellt, daß die politische Zuverlässigkeit der 10-Millionen-Armee „D A F." schon bis zu einem gewissen Grade bestand. Dr. Ley nahm dieses gute Ergebnis zum Anlaß, den schaffenden Deutschen eine gewaltige Verheißung zu machen.

Am 27. November 1933 verkündete er in seiner damaligen Dienstwohnung, Leipziger Straße 3, in Anwesenheit von Reichsleitern, Reichsministern und Gauleitern die Errichtung des nationalsozialistischen Werkes „Kraft durch Freude!" Die Betreuung der Schaffenden in der Arbeitszeit sollte ergänzt werden durch die Betreuung auch in der Freizeit, also im Urlaub und am Wochenende sowie am täglichen Feierabend.

Im Jahre 1934 hielt der Mitgliederzuwachs in der DAF. an. In diesem Jahr erfolgte die Umstellung der DAF. vom Säulenaufbau (Gesamtverbände) zum Aufbau nach artgleichen Betrieben, also nach Orts-, Kreis-, Gau- und Reichsbetriebsgemeinschaften, heute Fachämter, genannt.

Am 24. Oktober 1934 erfolgte durch den Führer Adolf Hitler die Gleichstellung der Deutschen Arbeitsfront mit einer Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, und am 29. März 1935 wurde in der Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes die Form der DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. festgelegt. Damit hatten alle in der DAF. organisierten Volksgenossen ohne Unterschied der Funktion ihre künftige politische Heimat in der NSDAP. gefunden. Gewaltige Freudenkundgebungen der Mitglieder der DAF. dankten dem Führer für seine Tat.

Unaufhaltsam strömten weitere Hunderttausende in die DAF., und am 21. März 1935 entschloß sich der Führer, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft der DAF. anzuschließen. Es ist dies der Erlaß, welcher zur sogenannten Leipziger Vereinbarung gegeben wurde. Das Bückeburger Abkommen schloß sich an. Mit den übrigen Organisationen waren weitere Abkommen getroffen. So vereinigte nun die DAF. an korporativen Mitgliedern die Organisationen der Bauern, der Lehrer, Beamten, Ärzte usw. mit ihrem gewaltigen Fundus, der in Einzelmitgliedern besteht.

Die DAF. war in der Tat die umfassendste Organisation der deutschen Arbeit geworden.

In den Jahren 1936, 1937 und 1938 hielt der Zustrom der Mitglieder zur DAF. unvermindert an. 1938 insbesondere verstärkt durch die Heimkehr der Ostmark und des Sudetengaues. Weit über 20 Millionen Einzelmitglieder und über 10 Millionen Mitglieder der Korporativen, das ist der Umfang der DAF. und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der DAF. Auch das Jahr 1939 bringt eine weitere Steigerung des Mitgliederbestandes. Das Reich wächst und die DAF. mit ihm.

II.

Nachdem ich im ersten Abschnitt den Wachstumsverlauf nach dem Umfang geschildert habe, will ich nun Aufgabe, Träger und Form beschreiben. Die Aufgabe war und konnte nur sein, die schaffenden Deutschen außerhalb der Partei an die Partei heranzuführen. Die Partei ist das gute Schicksal des deutschen Volkes, und ein gutes Schicksal ersehnten sich alle, insbesondere aber die Schaffenden der Stirn und der Faust.

Es ist klar, daß nicht irgendwelche Volksgenossen bestimmter fachlicher Prägung Träger dieser Aufgabe sein konnten, sondern es mußten Parteigenossen sein, weil diese allein das Vertrauen der Massen besaßen. Im Auftrag der Partei handelnd, sprach Dr. Ley die Massen an, und mit der Autorität der Partei arbeitete der letzte NSBO.- oder NS.-Hago-Mann.

War die Aufgabe: Heran an die Partei, waren die Aufgabenträger Parteigenossen mit speziellem Parteiauftrag, so war auch die Form der Organisation gegeben. Sie mußte sich mit der Form der NSDAP. decken, so daß eine Verzahnung möglich wurde, und zwar, daß das kleinere Treibzahnrad Partei das größere getriebene Zahnrad DAF. zwangsläufig drehte, und zwar fest verbunden in der Tourenzahl, die der Partei jeweils beliebte. Mit anderen Worten: Die DAF. empfängt ihre Impulse nur von der Partei, sie ist also nicht Selbstzweck, sondern nur ein Instrument der Partei.

Die Aufgabenstellung für die DAF. erfolgt immerwährend durch das Hauptschulungsamt der NSDAP., welches zugleich Schulungsamt der DAF. ist.

Die Trägerauswahl, Verpflichtung und Entpflichtung der in der DAF. tätigen politischen Leiter erfolgt über die Hoheitsträger durch das Hauptpersonalamt der NSDAP., welches zugleich auch Personalamt der DAF. ist.

Die Form der DAF. wird gestaltet durch das Hauptorganisationsamt der NSDAP., welches auch das Organisationsamt der DAF. ist.

Personalunion zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und dem Reichsleiter der DAF. sowie Personalunion zwischen den Leitern der Hauptämter der Reichsorganisationsleitung, also des Hauptschulungs-, Hauptpersonal- und Hauptorganisationsamtes und den Leitern der entsprechenden DAF.-Ämter besteht. Ebenso sind die Hauptämter NSBO. und Handel und Handwerk als Kernämter in der ROL. unmittelbar in die DAF. hinein wirksam. Die Einheitlichkeit der Auffassung ist durch die Einheitlichkeit der Zuständigkeit zwangsläufig gesichert. Der Führer bzw. der Stellvertreter des Führers bzw. der Beauftragte für den Vierjahresplan weisen den Dr. Ley an, und der gesamte Apparat richtet sich nach dieser Weisung aus.

Die gesamte Aufgabe ergibt sich aus dem Programm der NSDAP.

Die Personen ergeben sich aus dem Aufgabenverteilungsplan der NSDAP.

Die Form, bestens geeignet, die Lösung der Aufgaben zu fördern, ergibt sich aus dem Zellenaufbau und der gebietlichen Einteilung der NSDAP. sowie der fachlichen Notwendigkeiten.

Die Verbindung des angeschlossenen Verbandes mit der NSDAP. ist also sehr eng und gestaltet sich dauernd inniger.

Die gemeinnützigen Impulse der Partei, also die Weisungen, werden automatisch in gemeinnütziges Folgen einer Großorganisation verwandelt, und zwar auf dem kürzesten Wege und mit dem sich dauernd noch steigernden reibungslosesten Zusammenklang.

Der Segen der Partei strömt als Kraft unmittelbar in die DAF., und die Hoheitsrechte der Partei werden bewußt von 2 Dutzend Millionen Menschen in der und durch die Tat respektiert.

Die DAF. ist eine starke Garantie dafür, daß die Partei, das Führungsorgan, eine stolze Minderheit sein kann. Die Partei ist immer Führungsorganisation. Die DAF. ist Gefolgschaftsorganisation der Partei oder, wie Dr. Ley sagt, ist die aktive, gläubige und vertrauende Gemeinde, die zum Orden gehört.

Die nationale Arbeitsführung, *angeordnet* vom Führer, *geordnet* durch den Generalfeldmarschall, *befolgt* durch die DAF., ist gar nichts anderes als die praktische Darstellung des Rechtes und der Pflicht zur Arbeit.

Arbeitsführung setzt sich zusammen a) aus einer Wirtschaftsführung und b) aus einer Sozialführung. Sozialführung ohne Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit *zerstört* die Wirtschaft, Wirtschaftsführung ohne Berücksichtigung des Sozialismus *zerstört* das Volk. Die Führung der Nationalen Arbeit ist also dann erst vollkommen gesichert, wenn eine Harmonie zwischen Wirtschafts- und Sozialführung erreicht ist.

Das ist die Erkenntnis der Nationalsozialistischen *Arbeiter*partei, welche ein neues deutsches *Arbeiter*tum geschaffen hat, das befähigt ist, eine *Arbeits*schlacht zu schlagen und sich hierzu, bestens geeignet, der *Arbeits*front bedient.

Angeschlossener Verband der Arbeiterpartei, soziologisch als Leistungsaristokratie geordnet, Arbeitsschlachten (Vierjahrespläne) schlagend und aus taktischen Einheiten (Betrieben) in zusammenhängender Arbeitsfront stehend, das ist eine *organische* Ordnung, wie sie unserem *deutschen Wesen* artgemäß ist.

III.

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es nicht mehr, es gibt nur noch Arbeitsbeauftragte der Deutschen Nation." Ein stolzes Wort des Führers. Weiter: „Es gibt nur einen Adel, den der Arbeit!" Ein noch stolzeres Wort des Führers. Welchen Zweck aber muß jegliche Arbeit in Deutschland haben? Jegliche Arbeit hat der Sicherheit des deutschen Volkes zu dienen. Dient die nationale Arbeit nicht der Sicherheit des deutschen Volkes, dann erlebt dieses Volk über kurz oder lang ein böses Schicksal. Diese Erkenntnis, als Erfahrungswert unserer Geschichte und als Erlebnis der lebenden Generation in Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit, schuf das Bewußtsein um eine zwingend vorhandene Schicksalsgemeinschaft bei allen schaffenden Deutschen. Das Bewußtsein, also *Erkenntnisse* müssen aber zum *Bekenntnis* führen. Es ist klar, daß aus dem Bewußtsein um ein gemeinsames Schicksal das Bekenntnis zur Volksgemeinschaft resultiert und resultieren muß. Aber ein Bekenntnis kann allzu leicht nur ein Lippenbekenntnis sein oder ein solches werden, wenn es nicht durch die dauernde Tat erhärtet wird. Die Tatgemeinschaft oder Leistungsgemeinschaft ist also das praktische Ergebnis aus erkannter Schicksals- und bekennender Volksgemeinschaft. Nun kann die Leistung nicht irgendwo sinnlos verrichtet werden, sondern sie wird konkret exerziert auf dem Exerzierplatz der Leistung, also im Betrieb, im landwirtschaftlichen sowohl wie im industriellen Handwerksbetrieb, wie im Verwaltungsbetrieb und nicht zuletzt auf den Arbeitsplätzen der sogenannten freien Berufe. Überall ist Betrieb, muß Betriebsamkeit sein und damit Betriebsgemeinschaft. Schicksalsgemeinschaft, Volksgemeinschaft, Leistungsgemeinschaft, Betriebsgemeinschaft, die gehören zusammen, eine Gemeinschaft ist die Voraussetzung zu anderen.

Wie aber kann ich das Volk sichern? Indem ich arbeite, immer noch mehr arbeite, indem ich den einzelnen Volksgenossen leistungsfähiger mache! Wie geschieht dies? Es geschieht durch die Verstärkung seiner seelischen,

geistigen und körperlichen Kräfte, und zwar der gleichzeitigen Verstärkung aller drei Energien. Gelingt dies in einer beachtlichen Breiten- und Tiefenwirkung, dann hebt sich die Widerstandskraft des Gesamtvolkes, und damit erfüllt sich der Sinn jeglicher Arbeit, nämlich die Sicherung des Volkes.

Wie versucht nun die Deutsche Arbeitsfront die Ausrichtung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte?

Im seelischen Bereich durch die Teilnahme an den nationalen Feiern durch arbeitertümliche Betriebsfeiergestaltung und durch den freien Kunstgenuß am Feierabend.

Im geistigen Bereich durch den Reichsberufswettkampf, die Begabtenförderung, die Berufsschulung und das Deutsche Volksbildungswerk.

Im körperlichen Bereich durch den Betriebssport: rhythmische Gymnastik, Ausgleichssport und Wettkampf.

Die nationalen Feiertage sind: der 30. Januar: Gründungstag Großdeutschlands, der 20. April: Geburtstag des Führers, der 1. Mai: Tag der nationalen Arbeit, der 21. Juni: Sommersonnenwende, die Hochtage im September: Reichsparteitag der NSDAP., der 1. Sonntag im Oktober: Erntedankfest, 9. November: Gedenktag der Toten, Weihnacht: das innerlichste Fest der Deutschen und Wintersonnenwende. Diese Feiertage sind nicht nur eine Angelegenheit der Partei, sondern auch des Volkes und der angeschlossenen Verbände und somit auch der DAF. und der deutschen Betriebe. Hinzu kommen noch die Betriebsappelle, Werkkonzerte, Ausstellungen, Kameradschaftsabende und die Betriebsversammlungen. Wie man sieht, ein weites Gebiet der Betätigung im seelischen Bereich.

Im geistigen Bereich fordert alljährlich der Reichsberufswettkampf Lehrling, Geselle und Meister, Student, Assistent und Professor in die Schranken und ermittelt in der Wettkampf-Auslese die Orts-, Kreis-, Gau- und Reichssieger. Der Führer empfängt die Reichssieger jährlich am 1. Mai am Tag der nationalen Arbeit. Welch ein Ansporn jedes Jahr, welche gewaltige Berufserziehung und damit Leistungssteigerung. Aber wer über das rein Berufliche hinaus zur Weiterbildung des allgemeinen Wissens schreiten will, der benutzt die Möglichkeiten, über das Deutsche Volksbildungswerk an den Kursen der Volkshochschulen und dergleichen teilzunehmen. So ist auch hier ein weites Feld der Förderung für jeden, auch den schmalsten Geldbeutel zugänglich.

D r i t t e n s im Sport. Wie im allgemeinen Sport alljährlich das Deutsche Turn- und Sportfest abgehalten wird, und im Wehrsport mit den NS.-Kampfspielen auf dem Parteitag in Nürnberg die Reichssieger ermittelt werden, so bringt der Betriebssport seine Breitenarbeit gelegentlich der alljährlichen Jahrestagung KdF. in Hamburg vor die kritische Öffentlichkeit. Sport dorthin zu bringen, wo der Ausgleich durch einseitig berufsbedingt geleistete Arbeit vom Körper gebieterisch verlangt wird und darüber hinaus das Sportalter heraufsetzen, das sind die Punkte, die Dr. L e y im Betriebssport verlangt und die auch im Betrieb praktisch und umfassend gepflegt werden können.

Die Beteiligung der DAF. an den seelischen Hochpunkten, also den nationalen Erlebnissen, ist ebenso sichergestellt, wie sich die Massenbeteiligung an der geistigen Arbeit steigend vollzieht, und der Betriebssport, ja er ist zur Lieblingsbeschäftigung vieler geworden. Genaue Beobachtung hat ergeben, daß gerade die Sportler sich besonders gern am Berufswettkampf beteiligen und daß sie bei der Feiergestaltung und dem Feiererlebnis immer vorne sind, daß also hier die seelische, geistige und körperliche Betätigung g l e i c h z e i t i g erfolgt. Gewaltig sind heute schon die Zahlen der Teilnehmer, dennoch ist es erst ein Anfang.

IV.

Die DAF. ist eine Weltanschauungsorganisation und daher betont politisch. Sie predigt ihren Mitgliedern den Stolz auf das Erbgut unserer Rasse, das Selbstbewußtsein aus dem Wissen um unsere schöpferische Weltkulturleistung.

Kraft durch Freude ist eine knappe, aber umfassende Formel für unsere Weltanschauung. Keine Knechtsseligkeit einerseits und verstiegenes Herrentum anderseits, daher keine Minderwertigkeitskomplexe und auch kein Standesdünkel. Die Arbeit nicht Last und Bürde, sondern Freiheit und Würde. Gleichberechtigte Arbeitskameraden mit dem Wissen um die, mit dem Bewußtsein von der „Schönheit der Arbeit". Die dreckige Fabrik verschwinde, damit die Bezeichnung „dreckiger Arbeiter" verschwindet. Gleiche Ehre und für alle gleiche Ehrengerichtsbarkeit. Wir haben den Begriff der sozialen Ehre geschaffen und in Betriebs- und Tarifordnung die Rechtssicherheit und die Beratung für Betriebsführer und Gefolgschafter in Rechts- also hier Arbeitsrechtsstreitigkeiten gegeben. Gleichberechtigung in der Ehre, in der Würde und vor dem Recht. Noch nie wurden so umfassend einheitliche Auffassungen im Bewußtsein aller Schaffenden verankert. Wahrlich, ein Stück Reichsreform, mehr noch ein tüchtiges Stück nationalsozialistischer Revolution. Doch nicht nur am einzelnen schaffenden Volksgenossen, sondern auch am Gesamtbetrieb stellen wir unsere Weltanschauungsforderung praktisch dar. Der Leistungskampf der deutschen Betriebe ist für den Betrieb dasselbe, was der Reichsberufswettkampf für den einzelnen Betriebsangehörigen ist. Wetteifert im Reichberufswettkampf ein Schreiner mit einem anderen, so wetteifert im Leistungskampf der deutschen Betriebe eine Schreinerei mit der anderen. Betriebsgebunden sollen Betriebsführer und Gefolgschaften erringen

1. die Plakette für vorbildliche Berufserziehung,
2. die Plakette für vorbildliche Gesundheitsführung,
3. die Plakette für umfassende Heimstättenarbeit und
4. die Plakette für eine intensive KdF.-Beteiligung

und zum Schluß die Zustimmung des örtlich zuständigen Hoheitsträgers, daß alles aus einer opferbereiten Gesinnung geflossen ist. Hat ein Betrieb die 4 Plaketten und die Zustimmung des Hoheitsträgers erlangt, dann ist der Musterbetrieb geschaffen. Die DAF.-Fahne mit dem goldenen Zahnrad ziert den Betrieb, das goldene Zahnrad den Briefbogen und den Rockaufschlag des Betriebsführers und des Betriebsobmannes. Wenn man bedenkt, daß über 100 000 Betriebe im Leistungskampf stehen, nur rund 30 aber jährlich zum Musterbetrieb erklärt werden, weiß man, daß die Bedingungen hart und schwer zu erreichen sind. Mühsam erringen sich die deutschen Betriebe Einzelplaketten und Gaudiplome und stellen so eine lebendige kämpfende Front der deutschen Arbeit dar, nichts Schematisches, erstarrt Bürokratisches, sondern Kampffront zur Sicherung des Lebens des Volkes mit kämpferischen Mitteln. Weltanschaulich ausgerichtet, also soldatisch und deutscher Art gemäß.

Die Stoßtrupps in den Betrieben, die Werkscharen, haben die Losung: „Der Führer hat immer recht!" Die Werkscharen sind die Funktionärtrupps der DAF. Sie sind durch die Schulung mit der Aufgabe vertraut und durch ehrenamtliche Hingabe Träger der Aufgaben geworden. Die Organisation des Betriebes nach dem Zellensystem gestattet die Unterteilung der Aufgaben und deren Verteilung auf Betriebsblocks und Zellen, gleichgültig, ob es sich um einen 20-Mann-Betrieb oder um einen 100 000 Mann zählenden Riesenbetrieb handelt. Überhaupt ist die Unterteilung der Riesenorganisation der DAF. die Garantie dafür, daß nicht ein starrer tönerner Koloß, sondern ein

lebendiger, elastischer Organismus mit millionenfachen Kontaktstellen entstanden ist. Das Zellensystem, das der Partei zur Macht verhalf, macht auch die DAF. so wirksam und zum getreuen Helfer des Volkes, also damit der Partei als der politischen Repräsentanz des Volkes.

Die Werkschar ist betriebsgebunden und keinswegs in Orts-, Kreis-, Gau-Werkscharen in der Form von militanten Verbänden und Einheiten organisiert.

Die Gewerkschaften hatten an den Toren der Betriebe haltgemacht, und der Arbeitgeber wahrte ängstlich sein „internes Direktionsrecht". Die NSBO. ging aber in die Betriebe, um das Betriebsleben selbst zum Arbeitserlebnis zu gestalten und nicht nur mit der Errichtung von Paragraphen zufrieden zu sein. Diese weltanschauliche Gestaltung konnte sich nur in soldatischen Inhalten, Trägern und Formen ausdrücken. Soldat sein aber ist Sozialist sein. Sozialist aber ist, wer die härteste Pflichterfüllung als seelische Befriedigung empfindet. Die Befreiung der deutschen Arbeit von den Klassenkampfmerkmalen ist zugleich die Befreiung des deutschen Arbeiters vom Bruderkampf untereinander. Ja, diese Befreiung war und ist die Geburtsstunde der nationalen Solidarität auf sozialer Grundlage. Nicht ein Wunder geschah, sondern die kulturschöpferischste Nation der Welt, gab ihrem Arbeitsleben einen höher organisierten Ablauf und Inhalt und Ziel. Das ist das ganze Geheimnis des so geachteten und oft auch so geneideten deutschen Aufstiegs. Aus dem deutschen Volk wurde durch den Führer eine deutsche Nation gemacht.

Die nationale Arbeit hat ihr Ziel (Aufgabe), ihre Arbeiter (Personen) und ihre Form (System). Ist das Ziel national, müssen die Arbeiter national sein, ist Ziel und Arbeiter national, kann die Form nicht international sein. National und sozial sind aber, deutsch verstanden, einander deckende Begriffe, und solche streben nicht auseinander, sondern fließen ineinander und zwar bis zur Identität. Aus zwei Thesen formte sich durch den Führer die Synthese. Aus Nationalismus und Sozialismus der Nationalsozialismus und aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden Arbeitsbeauftragte der deutschen Nation. Aus dem „Kapital schafft Arbeit" wuchs der Klassenkampf, und aus dem „Arbeit schafft Kapital" entstand die Gemeinschaft. Gemeinschaft des Schicksals, Gemeinschaft des Volkes, Gemeinschaft der Leistung, Gemeinschaft des Betriebes, Gemeinschaft der Arbeit, Gemeinschaft der Nation. Niemand kann das Rad des Fortschrittes zurückdrehen, wenn eine starke Nation sich eine höhere und erfolgreichere Form ihrer Existenz gegeben hat, einfach deswegen, weil der Lebensstandard im ideellen und im materiellen sich gehoben hat und ohne gewaltsame Erschütterungen nicht herabgesetzt werden kann. Solche Erschütterungen müssen aber von außen kommen und sind daher unwahrscheinlich, weil es stärkere Kräfte als die der nationalen Solidarität auf sozialer Grundlage nicht gibt.

V.

Nun will ich von der sozialen Selbstverantwortung sprechen. In den Betrieben sind zwei Probleme, welche die Betriebsarbeit beherrschen, 1. das wirtschaftliche und 2. das soziale Problem. Beide wurden früher von den Hauptinteressenten als einander feindlich angesehen, wie es ja der nur materiellen Grundeinstellung entsprach. Heute wissen wir, daß man kein Problem nur materiell, sondern auch ideell betrachten muß. Das bedeutet, daß sowohl das wirtschaftliche, wie das soziale Problem eine ideelle und materielle Seite besitzt und daß also die Hauptinteressenten sowohl in die ideelle wie in die materielle Seite ihrer Probleme eindringen müssen und in die

Probleme des anderen, da ja beide Probleme erst die gesamte Betriebsarbeit ergeben. Das zwingt den wirtschaftlich Betonten, an die Sozialfragen und den sozial Betonten, an die Wirtschaftsfragen heranzugehen, alles aber müssen sie gemeinsam beraten und alles selbst verantworten. Daher war es notwendig, daß ein Organ geschaffen wurde, welches der Beratung dient, und es wurde geschaffen in den Organen der Selbstverantwortung.

Im Betrieb ist das Organ Selbstverantwortung der Vertrauensrat. Hier sagt der Betriebsführer, was er von der Sozialfrage versteht, und die Gefolgschafter sagen, was sie von Wirtschaftsfragen verstehen. Wer nun meint, daß der Bildungsstand des Betriebsführers gestatte, über den Bildungsstand der Gefolgschafter zu triumphieren, der irrt sich. Gewiß, wenn man von dem nicht-nationalsozialistischen Erziehungssystem der vornationalsozialistischen Zeit ausgeht und *einem* Betriebsführer *ein* Gefolgschaftsmitglied in den Fragen der *allgemeinen* Bildung gegenüberstellt, dann mag es stimmen und besonders, wenn man dazu noch beide durch Klassenkampf *trennend auseinanderhält*, nicht aber stimmt es, wenn man dem *Betriebsführer mehrere* Gefolgschafter im Vertrauensrat gegenübersetzt und hier nicht Fragen der allgemeinen Bildung, sondern konkrete Spezialfragen der betrieblichen Arbeitsaufgabe stellt. Dann ist bald eine gute Kenntnis der Marktlage, der Verkehrstarife, der Rohstoffe, Preise und der Fabrikation vorhanden, welche die an der Aufgabe Tätigen fest und sicher beherrschen und zwar nach dem jeweils neuesten Stand.

Kommt der Vertrauensrat häufig zusammen, dann ist das Pensum des laufend Erledigten recht gering und ein gutes Betriebszusammenleben absolut gesichert.

Dies gilt für die betrieblichen Fragen. Die überbetrieblichen Fragen der ersten Stufe werden im Arbeitsausschuß behandelt. Was ist eine überbetriebliche Frage der ersten Stufe? Es ist immer eine Fachfrage, welche mehreren artgleichen Betrieben in einem kleineren Verwaltungsbereich (etwa Kreis) gemeinsam sind. Was ist ein Arbeitsausschuß? Ein Arbeitsausschuß besteht aus zweimal 6 Mitgliedern, welche vom gleichen Fach, aber jeweils 6 Betriebsführer und 6 Gefolgschafter sind. Sie führen den Vorsitz im Selbstverantwortungsorgan nacheinander, also im Turnus, ohne Unterschied der betrieblichen Funktion.

Ein Beispiel: Der Arbeitsausschuß des Kreises X für Möbelfabriken will einen Verkehrstarif im Güterfernverkehr, der nicht genügt, auf eine befriedigende Basis bringen. Also eine wirtschaftskalkulatorische Frage, welche soziale Auswirkungen hat a) auf die Fernfahrer, b) auf den Auftragsbestand, -Zuwachs- und -Ablauf. Alle Beteiligten bemühen sich um eine Bestlösung. Der Gang der Beratung wird vom Vorsitzenden gelenkt und endet in einer Empfehlung, welche von der vertretenen Betriebsfachgruppe befolgt wird. Es ist klar, daß tausend verschiedene Beispiele angeführt werden können, damit ist aber auch klar, daß die Themen für die Arbeitsausschüsse fast unerschöpflich sind, da sie sozialer und wirtschaftlicher Natur sind und nur sein können und daß sie insbesondere den Zweck haben, die rationellsten Verfahren zu finden und zu empfehlen zum Wohle von Betriebsführer und Gefolgschaft und damit zum Wohle und zur besten Förderung der nationalen Arbeit.

Nun zur Gauarbeitskammer. Auch sie ist ein Organ der Selbstverantwortung. Nicht mit betrieblichen, nicht mit fachlich-gebietlich überbetrieblichen Fragen eines kleinen Bereichs, sondern mit arbeitspolitischen Fragen gebietlicher Art etwa eines Gaues und damit etwa einer Provinz soll sie sich befassen. In der Gauarbeitskammer sind auch nicht nur, wie im Vertrauensrat und Arbeitsausschuß, betriebstätige Männer und Frauen beschäftigt, sondern

auch politische Persönlichkeiten und sonstige Personen, welche im Gaubereich eine höhere Verantwortung tragen. In der Gauarbeitskammer werden die Tendenzen verkündet, welche die Initiativen auslösen sollen, die im Reichsrahmen liegend besonderes Interesse im Gau haben. Beispiel: ist der Gau waldreich, so finden alle Rohstofffragen, die das Holz zur Grundlage haben, ihr besonderes Interesse, oder: das Gebiet ist vorzugsweise Landwirtschaftsgau und soll im Rahmen der neuen Investitionen Industriewerke und damit neue Arbeiterstämme, Verkehrsadern u. dgl. erhalten. Hier ist die Tribüne, über welche der feierliche Start geht und das Organ für dauernde Manifestation aller Stationen der Leistungssteigerung einer Provinz. Der Gauleiter hat hier das Wort und die Fachmänner sagen das vielfach Notwendige in der positiven Form. Alle hören es, ein Gau arbeitet danach. Es ist klar, daß viele Fragen hier und bestens nur hier behandelt und zur einheitlichen Auffassung gebracht werden können.

Zur Reichsarbeitskammer: Hier gilt für den Reichsrahmen im wesentlichen das, was für den Gaurahmen zur Gauarbeitskammer gesagt ist. Nur ist hier die Zahl der möglichen Themen noch größer und der Widerhall noch nachhaltiger.

Reichsarbeitskammer, Gauarbeitskammer, Hauptausschuß (Arbeitsausschuß) und Vertrauensrat gestatten eine Selbstverantwortung, wie sie früher nirgends bestand. Eine genaue Kenntnis der arbeitspolitischen Lage fördert

1. Ideen, also Inspiration,
2. praktisches Einfühlungsvermögen, also Intuition,
3. Tatkraft, also Initiative

zu gleichen Teilen an einer Person oder besser gesagt Arbeitspersönlichkeit, also einem Leistungsaristokraten.

Die ausgebaute Selbstverantwortung wird dies Großdeutschland noch arbeitsintensiver machen, als es schon bisher gewesen ist.

Nun muß ich die Ämter beschreiben, welche im Zentralbüro die Aufgaben bewältigen.

1. Das Büro Dr. Ley,
   Chefadjutant, Berlin W 35, Tiergartenstr. 28,
   ist Gedächtnis, Terminliste, Verbindungsstelle und Befehlsstelle des Reichsleiters der DAF.
2. Der Geschäftsführer,
   Pg. Marrenbach, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180,
   faßt alle Ämter und Fachämter zusammen, regelt allgemeinen Geschäftsbetrieb und vertritt die Rechtspersönlichkeit DAF. nach innen und außen.
3. Organisationsamt,
   Pg. Claus Selzner, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180,
   betreibt Beischlüsse und Verfeinerung des Organismus, übt Inspektion und verzahnt den Organismus mit den Organisationen, bei welchen eine engere oder weitere Verbindung besteht oder angestrebt wird.
4. Personalamt,
   Pg. Marrenbach, Berlin C 2, Wallstr. 63,
   sorgt für Auswahl, Verpflichtung und Entpflichtung der Mitarbeiter und übt praktische Betreuung des Mitarbeiterkorps durch die Errichtung der Bedingungen der Arbeit.
5. Presseamt,
   Pg. Biallas, Berlin W 62, Budapester Str. 28,
   pflegt die gesamte Fachpresse und steuert alle Betriebszeitungen im Sinne der Weisungen des Reichsleiters.

6. Amt Werkschar und Schulung,
   Pg. Schmidt, Berlin W 30, Neue Winterfeldtstr. 14,
   zeigt die Aufgaben und macht durch Schulung die Mitarbeiter und Mitglieder fähig zur Lösung der gezeigten Aufgaben.

7. Amt für Rechtsberatungsstellen,
   Pg. Dr. Hellwig, Berlin W 35, Potsdamer Str. 178,
   steuert die Rechtsberatungsstellen im Reich, gibt eine Entscheidungssammlung heraus, arbeitet mit der Akademie für Deutsches Recht zusammen und ist so ein Mittel zur Bildung von Rechtssicherheit für Betriebsführer und Gefolgschafter.

8. Arbeitswissenschaftliches Institut,
   Pg. Dr. Pohl, Berlin W 9, Leipziger Platz 14,
   verdient besonders gewürdigt zu werden in der Fähigkeit, auf dem Wege über Statistiken und Informationen ein klares Bild der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitspolitik zu vermitteln.

9. Amt für technische Wissenschaften,
   Pg. Dr. Todt, München 5, Ehrhardtstr. 36,
   hat im Erfinderschutz und in der Beschäftigung mit aktuellen technischen Fragen, Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen ein weites Arbeitsfeld.

10. Sozialamt,
    Pg. Mende, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3,
    ist zuständig für die gesamte Sozialpolitik der DAF. und steuert diese durch ihre Ämter und Mitarbeiter in den Bereichen des Gaues, der Kreise und des Ortes.

11. Amt Soziale Selbstverantwortung,
    Pg. Dr. Hupfauer, Berlin SW 11, Kleinbeerenstr. 23,
    Leistungskampf der Betriebe, Vertrauensrat, Arbeitsausschüsse hier Haupt- und Unterausschüsse, Gauarbeitskammer, Reichsarbeitskammer, Verbindung NSBO. und NS.-Handel und -Handwerk sind die Bereiche.

12. Heimstättenamt,
    Pg. Dr. Steinhäuser, Berlin SW 68, Curthdamm 2,
    Planung, Beratung, bauen und beteiligen, Finanzierungen und Restfinanzierungen werden hier betrieben.

13. Amt Haus und Heim,
    Pg. Mehnert, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180,
    betreut die Hausgehilfen jeden Geschlechts und die Hausverwalter jeglicher Rechtsform.

14. Jugendamt,
    Pg. Schroeder, Berlin SW 68, Friedrichstr. 5/6,
    Aktive Pflege der Berufsausbildung, Zusammenarbeit mit HJ. und Reichsberufswettkampf, Begabtenförderung, Jugendschutzgesetzgebung.

15. Frauenamt,
    Pgn. Scholz-Klink, Berlin W 35, Derfflingerstr. 21,
    betreut alle erwerbstätigen Frauen in Verbindung mit der NS.-Frauenschaft und im Rahmen des Deutschen Frauenwerkes.

16. Amt für Berufserziehung und Betriebsführung,
    Pg. Dr. Arnhold, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87,
    Führungsorgan für Berufserziehungsfragen, aktive Berufserziehung in Sonderaktionen, Lehrmittelzentrale, Schulung von Betriebsführern für die Fragen der Betriebsorganik.
17. Dienststelle für den Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen,
    Pg. Axmann, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustr. 23,
    Führungsorgan für den Berufswettkampf aller Schaffenden, bringt alle Organisationen auf einen gemeinsamen Rhythmus im Berufswettkampf.
18. Amt für Volksgesundheit,
    Berlin C 2, Inselstr. 6 a,
    Führungsamt für Vorsorge und Fürsorge in allen Fragen der Sozialhygiene. Aktive Einsatzstelle der Reihenuntersuchungen und des Betriebsarztes.
19. Propagandaamt,
    Pg. Geiger, Berlin W 50, Rankestr. 4,
    laufende Propaganda, direkte Aktionen, Rednervermittlung, Verbindung zum Reichspropagandaleiter und seinen Dienststellen in Partei und Staat.
20. Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF.,
    Pg. Simon, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 173,
    Dispositionsstelle für alle finanziellen Mittel der DAF. Zentrale für Beteiligungen und direkte Aktionen.
21. Etatamt der DAF.,
    Pg. Halder, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174,
    Entscheidungsinstanz für den laufenden Etat. Beratungsinstanz für den kommenden Etat.
22. Amt Finanzverwaltung der DAF.,
    Pg. Halder, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174,
    Allgemeine Anweisungsbehörde für den inneren Verwaltungsbetrieb. Inspektion und Verbindungsstelle zu den gebietlichen Verwaltungsstellen.
23. Oberstes Prüfungsamt der DAF.,
    Pg. Hoffmann, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174,
    Revisionsamt mit Vorschlagsrecht und Entlastungsbefugnis.
24. Amt für wirtschaftliche Unternehmungen der DAF.,
    Pg. Strauch, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174,
    Zusammenfassung aller aktiv arbeitenden Unternehmungen und Beteiligungen auf wirtschaftlichem Gebiet.
25. Amt Intendantur,
    Pg. Friedrichs, Berlin W 35, Potsdamer Str. 43/45,
    Beschaffungsamt und Lagerung sowie Lieferung.
26. Bauamt,
    Pg. H. Simon, Berlin SW 68, Curthdamm 2,
    Zentrale Baubehörde für eigene und beteiligte Bauten, mit Architekturbüro und damit Baustilformung.

27. Rechtsamt,
Pg. Dr. Bähren, Berlin C 2, Märkisches Ufer 34,
Justitiar der DAF. Auftreten vor den ordentlichen Gerichten. Erstellung von Gutachten, Verbindung zum Stab des Stellvertreters des Führers, Rechtsabteilung.

28. Oberster Ehren- und Disziplinarhof,
Pg. Dr. von Renteln, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 160,
Gerichtsbarkeit in Zentrale und Region für Mitarbeiter und Mitglieder. Verbindung zur Parteigerichtsbarkeit und zu den ordentlichen Gerichten.

29. Fachamt „Nahrung und Genuß",
Pg. Wolkersdörfer, Berlin C 2, Wallstr. 63,

Fachgruppe Mühlenindustrie,
„ Brot- und Backwarenindustrie,
„ Zuckerindustrie,
„ Süßwarenindustrie,
„ Fleischwaren- und Kühlindustrie,
„ Fischindustrie,
„ Molkereien,
„ Öle, Fette und Margarineindustrie,
„ Obst- und Gemüsekonservenindustrie,
„ Stärke- und Nährmittelpräparateindustrie,
„ Kaffee- und Kaffee-Ersatzindustrie,
„ Brauerei und Mälzerei,
„ Wein-, Branntwein- und Mineralwasserindustrie,
„ Tabakindustrie.

30. Fachamt „Textil",
Pg. Stock, Berlin O 34, Memeler Str. 8/9,

Fachgruppe Wollindustrie,
„ Baumwollindustrie,
„ Bastfaserindustrie,
„ Seidenindustrie,
„ Wirkerei- und Strickereiindustrie,
„ Teppich- und Möbelstoffindustrie,
„ Posamenten-, Bandweberei-, Wirkerei-, Flechterei-, Gummistrickerei- und Wirkereiindustrie,
„ Gardinen-, Spitzen-, Tüll-, Häkelei- und Stickereiindustrie,
„ Textil-Veredlungs- und Ausrüstungsindustrie,
„ Seil-, Netz-, Bindfaden- und Textilriemenindustrie,
„ Kunstwoll- und Kunstbaumwollindustrie,
„ Roßhaarindustrie,
„ Textilhilfsindustrie,
„ Watteindustrie,
„ Asbestindustrie,
„ Filzindustrie,
„ Wachstuch-, Ledertuch- und Kunstlederindustrie.

31. Fachamt „Bekleidung und Leder",
Pg. Neumann, Berlin SW 68, Enckestr. 6,

Fachgruppe Oberkleidung,
„ Unterkleidung,
„ Kopfbekleidung,
„ Bekleidungszubehör und Ausstattung,

Fachgruppe Lederherstellung,
„ Lederverarbeitung,
„ Fußbekleidung,
„ Handschuhe.

32. Fachamt „Bau",
Pg. Harpe, Berlin SW 68, Friedrichstr. 5/6,

Fachgruppe Hochbau,
„ Tiefbau,
„ Straßenbau,
„ Beton- und Eisenbetonbau.

33. Fachamt „Wald und Holz",
Pg. Tietböhl, Berlin SO 16, Am Kölnischen Park 2,

Fachgruppe Säge-Industrie,
„ Holzverarbeitende Industrie,
„ Möbel-Industrie,
„ Holzwaren,
„ Hartstoff-Industrie.
Hauptfachgruppe Wald,
Fachgruppe Staatswald,
„ Kommunale und öffentlich-rechtliche Forsten,

34. Fachamt „Eisen und Metall",
Pg. Jäzosch, Berlin W 35, Tiergartenstr. 4 a,

Fachgruppe I A Eisenschaffende Industrie,
„ I B Metallschaffende Industrie,
„ I C Gießerei-Industrie,
„ II A Stahl- und Eisenbau,
„ II B Maschinenbau,
„ II C Fahrzeug-Industrie,
„ II D Elektro-Industrie,
„ II E Feinmechanik und Optik,
„ II F Luftfahrt-Industrie,
„ III A Werkstoffverfeinerung und verwandte Industrien,
„ III B Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie,
„ III C Metallwaren und verwandte Industrien.

35. Fachamt „Chemie".
Pg. Carius, Berlin C 2, Wallstr. 63,

Fachgruppe Chemische Grund-Industrie,
„ Seifen-Industrie,
„ Sprengstoffe,
„ Kraftstoff-Industrie,
„ Teerproduktion und -verarbeitung, Holzverarbeitung,
„ Fette, Öle, Lacke,
„ Farben und Farbstoffe,
„ Pharmazeutika und Kosmetika,
„ Photochemie,
„ Kunststoffe-Herstellung und -Verarbeitung,
„ Gummi und Asbest,
„ sonstige chem.-techn. Artikel,
„ Künstliche Faserstoffe,
„ Tierkörperverwertung.

36. Fachamt „Druck und Papier“,
Pg. Ebenböck, Berlin SW 61, Immelmannstr. 10,
Fachgruppe Papier-, Pappen-, Holz- und Zellstoff-Fabrikation,
„ Papierveredlung,
„ Papierwaren,
„ Pappenverarbeitung,
„ Buchbindereien,
„ Hochdruck,
„ Flachdruck,
„ Tiefdruck und Chemigraphie,
„ Tapetendruck,
„ Vervielfältigungsgewerbe,
„ Schriftgießereien und artgleiche Betriebe,
„ Verlagsgewerbe ohne Druck.

37. Fachamt „Energie — Verkehr — Verwaltung“,
Pg. Körner, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 43,
Fachgruppe Elektrizitätsversorgungsbetriebe,
„ Gas- und Wasserversorgungsbetriebe,
„ Reichsbahn,
„ Reichspost,
„ Straßenwesen,
„ Seeschiffahrt,
„ Binnenschiffahrt und Wasserbau,
„ Kraftfahrgewerbe,
„ Fuhrgewerbe,
„ Schienenbahnen,
„ Spedition und Lagerei,
„ Reise- und Fremdenverkehr,
„ Gemeindebetriebe und -verwaltung,
„ Reichs- und Staatsbetriebe und -verwaltung.

38. Fachamt „Bergbau“,
Pg. Stein, Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2,
Fachgruppe Steinkohle,
„ Braunkohle,
„ Kali-Bergbau,
„ Steinsalzbergbau und Salinen,
„ Erdöl-Bergbau,
„ Eisenerz-Bergbau,
„ Metallerz-Bergbau,
„ Verschiedene Bergbauarten.

39. Fachamt „Banken und Versicherungen“,
Pg. Lencer, Berlin NW 7, Unter den Linden 40,
Fachgruppe Banken,
„ Versicherungen,
„ Sozialversicherung.

40. Fachamt „Freie Berufe“,
Pg. Dr. Strauß, Berlin W 15, Kurfürstendamm 165,
Fachgruppe Freie Pädagogen und Lehrer,
„ Künstler,
„ Theater, Film, Varieté,

Fachgruppe Anwalts- und Notariatskanzleien,
„ Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens,
„ Technik,
„ Freie Wohlfahrtspflege,
„ Sportberufe.

41. Verbindungsstelle „Deutsche Arbeitfront—Reichsnährstand“,
Pg. Zierold, Berlin W 35, Postdamer Str. 180.

42. Fachamt „Steine und Erden“,
Pg. Dr. Klose, Berlin W 9, Tirpitzufer 22,
Fachgruppe Naturstein,
„ Erden und künstliche Steine,
„ Keramik und Ziegel,
„ Glas.

43. Fachamt „Der Deutsche Handel“,
Pg. Feit, Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Str. 16/18,
Fachgruppe Der deutsche Groß- und Außenhandel,
„ Der deutsche Einzelhandel,
„ Das deutsche Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
„ Das kaufmännische Hilfs- und Vermittlergewerbe im Deutschen Handel,
„ Das ambulante Gewerbe im Deutschen Handel.

44. Fachamt „Das Deutsche Handwerk“,
Pg. Sehnert, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 148,
Haupt-Fachgruppe Bauhandwerke,
„ Metall- und Spezialhandwerke,
„ Holzhandwerke,
„ Nahrungsmittelhandwerke,
„ Modeschaffende Handwerke.

45. Fachamt „Fremdenverkehr“,
Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Str. 16/18,

46. ADF.-Abteilung „Wehrmacht“,
Berlin W 15, Düsseldorfer Str. 13,
Zentrale Betreuung der Wehrmachtsbetriebe.

47. DAF.-Abteilung „Luftfahrt“,
Berlin SW 68, Wilhelmstr. 146,
Zentrale Betreuung der Luftfahrtbetriebe.

48. NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“,
Pg. Claus Selzner,
Pg. Dr. Lafferentz,
Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
Amtsleitung. Zusammenfassung der KdF.-Ämter im Reich und in den Gauen.

49. Amt „Schönheit der Arbeit“,
Pg. Speer, Berlin SW 68, Curthdamm 2,
Entwicklung schöner Räume, Gebrauchsgegenstände für Fabrik und Heim.

50. Sportamt,
    Pg. Lorch, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
    Pflege von Ausgleichssport als typischer Betriebssport. Schaffung von Sportanlagen, Sportkampf der Betriebe.
51. Amt „Feierabend“,
    Pg. Klemme, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
    Aktive Kulturveranstaltungen als Spitzenleistungen im Reich und den Gauen, Zusammenarbeit mit allen Kulturorganisationen.
52. Amt „Deutsches Volksbildungswerk“,
    Pg. Leutloff, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
    Volksbildung am Feierabend auf wissensmäßiger Grundlage. Werkbüchereien.
53. Amt „Reisen, Wandern und Urlaub“,
    Pg. Dr. Lafferentz, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
    Aktive Veranstaltung von Reisen. Steuerung aller DAF.-Reisen im Reich und Ausland.
54. Abteilung Wehrmachtheime,
    Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
    Direkte Aktion zur Gestaltung der Wehrmacht-Freizeit.
55. Verbindungsstelle für den Vierjahresplan,
    Berlin W 35, Potsdamer Str. 180,
    Zusammenwirken der Organe des Generalfeldmarschalls Göring mit denjenigen der DAF.

Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934

Der Führer und Reichskanzler hat folgende Verordnung über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront erlassen:

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen, Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherheit der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

Anmerkung: In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat wurde die Form der DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. festgelegt.

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der PO. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen werden in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und der NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PO. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht.

Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

Aufgaben

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftliche Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Adolf Hitler,
der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft

1.

Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der Deutschen Arbeitsfront mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschafts- und der Bezirkswalter (nach der Reichsreform: den Reichsgauwaltern der Deutschen Arbeitsfront) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Zu den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen.

Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates

ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der Deutschen Arbeitsfront.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront, das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der Deutschen Arbeitsfront der Beirat der Reichswirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der Deutschen Arbeitsfront zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen.

Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates

entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront.

2.

a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl fachlicher wie gebietlicher Art sind Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst reicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront Voraussetzung.

Ich kann auch hier nur an alle Betriebsführer die Bitte richten, daß sie alle der DAF. beitreten

Bei der Auswahl der Betriebsführer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisation der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen fachlichen und gebietlichen Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge zu halten, die vor allem dem Zwecke dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei der Gefolgschaft das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die

Voraussetzungen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft

zu schaffen. Den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahlen der Mitglieder dieser Ausschüsse sollen die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks

Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs

die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b) zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG der alleinigen Entscheidung der zuständigen

staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden.

Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der Deutschen Arbeitsfront über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Waltern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den zur Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausschuß das Ergebnis dieser Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront berufen.

Abkommen zwischen dem Reichsleiter der DAF. und dem Reichsbauernführer

vom 6. Oktober 1935 (Bückeberger Abkommen)

Im Geiste des Erlasses des Führers Adolf Hitler vom 21. März 1934 ist zwischen dem Reichsbauernführer und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront eine Vereinbarung getroffen worden, welche das Ziel hat, die im Volke wurzelnde nationalsozialistische Verbundenheit beider Organisationen immer mehr zu vertiefen. Die hohen Aufgaben, welche der Reichsnährstand erfüllt, und diejenigen, welche zur Erfüllung der Deutschen Arbeitsfront übertragen sind, dienen gleichermaßen der ständigen Verbesserung der Lebenshaltung der schaffenden Deutschen. Es wurde daher notwendig, die Aufgabengebiete beider Organisationen so genau festzulegen, daß künftig jegliche Doppelarbeit vermieden wird.

Dieses Ziel wurde durch folgende Vereinbarung erreicht:

1. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der DAF. und tritt an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft 14.
2. Die Sachbearbeiter für die sozialpolitische Betreuung werden vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Leiter der DAF. ernannt.

   Die Kosten für die Besoldung der Sachbearbeiter sowie die sachlichen Verwaltungsbedürfnisse trägt der Reichsnährstand.
3. Mitglieder des Reichsnährstandes, die in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder kommen wollen (Unterstützungseinrichtungen, „Kraft durch Freude"), zahlen ein besonderes Entgelt an die DAF., dessen Höhe noch festgesetzt wird.
4. Die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreis- und Ortsbauernführer) treten in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. bzw. des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und -wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer usw.) ein.

Die Rechtsberatungsstellen der DAF. stehen den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Über die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird zum 1. März 1936 durch den Reichsbauernführer und den Leiter der DAF. eine Regelung erfolgen.

Die Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Über die Überführung der Einrichtungen der bisherigen Betriebsgemeinschaft 14 auf den Reichsnährstand ergeht besondere Anweisung.

gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront.

gez. R. Walther Darré, Reichsbauernführer.

Erste Durchführungsbestimmung

zu dem Abkommen zwischen dem Reichsleiter der DAF. und dem Reichsbauernführer vom 6. Oktober 1935 (Bückeberger Abkommen)

1. Die Vereinbarung vom 6. Oktober 1935 und die nachstehende Durchführungsvereinbarung beziehen sich nur auf solche Angehörige des Reichsnährstandes, die Mitglied des Reichsnährstandes sind auf Grund des § 4 Ziffer 1 und auf Grund einer Beschäftigung im Rahmen des § 5 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.
2. Die Aufgaben und die Leitung der RBG. 14 Landwirtschaft werden von der Reichshauptabteilung I des Reichsnährstandes übernommen und durchgeführt. Für die sozialpolitische Betreuung ist der bisherige Leiter der RBG. 14 der Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters I.
3. Die bisherigen Abteilungen der RBG. 14 werden mit den Abteilungen der Reichshauptabteilung I zusammengelegt. Die Angestellten der RBG. 14 werden in den Beamten- und Angestelltenkörper des Reichsnährstandes überführt, ebenso die Angestellten der Gebietsdienststellen der RBG. 14.
4. Die zur Zeit in der Reichshauptabteilung I vom Reichsnährstand beschäftigten Sachbearbeiter für die soziale Betreuung gelten als im Einvernehmen mit dem Reichsleiter der DAF. bestellt.
5. Die gemäß Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung vom Erntedanktag 1935 seitens des Reichsnährstandes zu benennenden Personen werden durch den Reichsbauernführer benannt. Die DAF. fordert den Reichsnährstand unter Angabe der zu besetzenden Stellen zur Benennung auf. Im Einvernehmen beider Organisationen werden die vorgeschlagenen Personen vom Reichsleiter der DAF. berufen.

gez. Claus Selzner, Leiter des Organisationsamtes.

Anhang

zur Ersten Durchführungsbestimmung

1. Die Mitglieder der DAF., die bisher von der RBG. 14 Landwirtschaft betrieblich betreut wurden und auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung zum Reichsnährstand gehören, zahlen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte bei der DAF. nach wie vor ihren bisherigen Beitrag zur DAF.
2. Sofern die Beitragszahlungen für den Reichsnährstand erfolgen, ergehen noch besondere Anweisungen, die seitens des Zentralbüros erlassen und im „Amtlichen Nachrichtenblatt“ veröffentlicht werden.
3. Die vorgesehene Übernahme der hauptamtlichen Kräfte in den unteren Dienststellen der DAF. RGB. 14 erfolgt ebenfalls auf besondere Anweisung.

gez. Claus Selzner, Leiter des Organisationsamtes.

Anordnung 5/37

Abgrenzung des zum RDB bzw. zur DAF. gehörenden Kreises der bei Behörden und öffentlichen Körperschaften bediensteten Personen

Um jeden Zweifel über die organisatorische Zuständigkeit für die bei Behörden und öffentlichen Körperschaften bediensteten Personen auszuschließen und eine klare Regelung der Abgrenzung des Mitgliederkreises zu erreichen, treten an die Stelle des Abkommens vom 31. Oktober 1934 folgende Bestimmungen:

Zum Reichsbund der Deutschen Beamten gehört folgender Mitgliederkreis:

I. Öffentliche Beamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. 1933 I S. 433ff.) bzw. des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 39ff.)

II. Beamtenanwärter

Bezüglich der Auslegung des Begriffs „Beamtenanwärter" gilt hinsichtlich der organisatorischen Erfassung bei den nachstehend genannten Behörden folgendes:

Reichsbahnverwaltung

Für die Anwärterverhältnisse gelten die Vorschriften über die Anstellung als Beamter (Verfügung der Reichsbahnhauptverwaltung vom 6. November 1930 — 54.505 Pol./68).

Grundsätzlich gehören die Anwärter, die nicht unter die Altersgrenze für die erste Anstellung (40 bzw. 45 Jahre) fallen, als Mitglieder in den RDB. Dies sind:

1 a) die in das Arbeiterverhältnis zurückgeführten ehemaligen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten einschließlich der anerkannten Härtefälle (Ziffer 15 a und b);

b) ehemalige planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die beim Personalabbau mit oder ohne Abfindung ausgeschieden sind, ohne daß ihnen die Übernahme in das Arbeiterverhältnis angeboten war, die aber inzwischen wieder eingetreten und im Beamtendienst beschäftigt sind (Ziffer 16 a, Abs. 2);

c) Beamtenanwärter neuerer Art (Ziffer 7), die nach den neuen Anstellungsgrundsätzen (Regelvorschriften) ausdrücklich zur Beamtenlaufbahn zugelassen sind und hierdurch die Anwartschaft auf Übernahme in das Beamtenverhältnis erlangt haben (Ziffer 15 a und Ziffer 7);

2 a) Schwerbeschädigte sowie Inhaber des Goldenen oder Silbernen Verwundeten-Abzeichens, bei denen gemäß Verfügung der Reichsbahnhauptverwaltung vom 10. Oktober 1933 — 54.508 Pol. — von der Altersgrenze für die Anstellung abgewichen wird und die die laufbahnmäßigen Voraussetzungen gemäß der Verfügung vom 6. November 1930 erfüllen;

b) bewährte Kämpfer für die nationale Erhebung, die als Beamtenanwärter anerkannt sind, Verfügung vom 18. Januar 1934 — 54.505 Pol. — 108 — und vom 3. März 1934 — 54.505 Pol. — 109;

c) alle Berufskameraden, die im Besitz des Ehrenkreuzes für die Frontkämpfer sind und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllt haben (Entscheidung des Verwaltungsrates der DRG vom 27. März 1935).

Alle übrigen Anwärter und Hilfsbeamten bei der Reichsbahnverwaltung sind in Zukunft von der Mitgliedschaft im RDB ausgeschlossen, weil sie unter die Altersgrenze für die Anstellung als Beamter fallen.

Hierzu gehören auch die als Anwärter anerkannten Hilfsbeamten, die in den Anwärterlisten aufgeführt sind (Ziffer 15 c). Ferner gehören dazu die für die Auffüllung der Anwärterlisten in Frage kommenden Hilfsbeamten, die in den Anwärternebenlisten geführt werden (Ziffer 17 und 18).

Reichspostverwaltung

In den RDB gehören:

a) Postjungboten;
b) Anwärter für den gehobenen mittleren technischen Dienst, denen verhandlungsschriftlich eröffnet worden ist, daß sie für eine Beamtenstellung angenommen sind,
c) Mitglieder der NSDAP., die gemäß den Verfügungen des Reichspostministers IV 8226 vom 25. Mai 1935, IV 8240 vom 19. Juni 1936, IV 8240 vom 10. Juli 1936 in die Bewerberlisten bei den Reichspostdirektionen eingetragen und hierdurch für planmäßige Beamtenstellen vorgemerkt sind.

Postbetriebsarbeiter, Posthelferinnen als Angestellte und Postbetriebsarbeiterinnen, Postagenten und Poststelleninhaber gehören in die Deutsche Arbeitsfront.

Gemeindeverwaltungen

Beamtenanwärter, die nach den bisherigen Vereinbarungen unbeschadet ihres derzeitigen Anstellungsverhältnisses die Mitgliedschaft im RDB zu Recht erworben haben, können diese Mitgliedschaft weiterhin fortsetzen. Neuaufnahmen solcher Beamtenanwärter werden vom RDB in Zukunft nur vorgenommen, wenn ihre Beschäftigungsbehörde schriftlich bestätigt, daß sie mit einer Überführung in das Beamtenverhältnis zu rechnen haben.

Reichsbank

In den RDB gehören die für den Reichsbankdienst einberufenen Reichsbankanwärter während der bis zu einem Jahr dauernden Probezeit (Laufbahnrichtlinien für den Reichsbankbeamtendienst).

III. Beurlaubte und inaktive Beamte,

die aus irgendeinem Grund ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingegangen sind, können Mitglied des RDB bleiben. Auf Grund ihres privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses gehören sie zum Mitgliederkreis der DAF., soweit sie nicht bei einer Behörde wiederbeschäftigt sind.

IV. Dauerangestellte bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden,

die nach den bisherigen Vereinbarungen die Mitgliedschaft im RDB zu Recht erworben haben, können diese Mitgliedschaft weiterhin fortsetzen. Unter den Begriff „Dauerangestellte" fallen nicht diejenigen Angestellten, die auf Grund des RAT, PAT, der Länderangestelltentarife und der kommenden Reichsangestelltentarifordnung einen besonderen Kündigungsschutz erhalten haben. Dauerangestellte werden als Mitglieder des RDB nicht mehr aufgenommen, sie gehören zum Mitgliederkreis der DAF.

V. Für die Bediensteten bei den Trägern der Sozialversicherung

bleibt vorläufig die im Organisationsabkommen zwischen der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbund der Deutschen Beamten vom 31. Oktober 1934 enthaltene Regelung mit folgender Maßgabe bestehen:

Die Dauerangestellten bei den Trägern der Sozialversicherung gehören in den Reichsbund der Deutschen Beamten, sofern ihre Bezüge nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen festgesetzt worden sind und sie eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Anlehnung an die für die Beamten geltenden Ruhegeldbestimmungen haben.

Alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, sind im Geiste enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen RDB- und DAF.-Waltern zu regeln. Sollten sich Zweifelsfragen grundsätzlicher Art über die Zugehörigkeit zur DAF. oder zum RDB ergeben, so sind sie zur Entscheidung den Zentralstellen der beiden Organisationen zuzuleiten.

gez.: Claus Selzner, Leiter des Organisationsamtes.

Die angestellten Ärzte in der Arbeitsfront

Der Reichsführer der deutschen Ärzteschaft, Dr. Wagner (München), hat im Benehmen mit dem Führer der Arbeitsfront, Dr. Ley, und dem Führer der Angestelltenfront, Forster, folgendes bekanntgegeben:

Die Arbeitsfront wird sämtliche schaffenden Deutschen umfassen. Über den Einbau der freien Berufe sind noch keine Entscheidungen getroffen. Da die Aufgabe der Arbeitsfront neben der staatsbürgerlichen Erziehung die gegenseitige Selbsthilfe (Altersversorgung, Krankenversicherung) ist, müssen in der Angestelltenfront zunächst alle Angestellten zusammengefaßt werden, die der Angestelltenversicherung angehören, also auch sämtliche Ärzte, soweit sie angestelltenversicherungspflichtig sind. Mit ärztlichen Berufsfragen hat die Angestelltenfront nichts zu tun, ebensowenig mit Tariffragen.

Die angestellten Ärzte unterstehen beruflich nur ihrer Berufsorganisation, zur Zeit also den ärztlichen Spitzenverbänden, später der Reichsärztekammer.

Um eine weitere Belastung mit Beiträgen und eine unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, anderseits eine einheitliche autoritäre Führung zu gewährleisten, wird von Dr. Wagner im Einvernehmen mit dem Führer der Angestelltenfront, Forster (Danzig), bestimmt, daß der „Verband angestellter Ärzte", der weiterhin wie bisher beruflich dem Hartmannbunde angeschlossen bleibt, also allein Dr. Wagner als dem Reichsführer der deutschen Ärzteschaft untersteht, die Belange der angestellten Ärzte in der Angestelltenfront zu vertreten hat.

Zum Führer der angestellten Ärzte in der Angestelltenfront hat Forster auf Vorschlag Dr. Wagners Dr. Strauss (Berlin) ernannt.

„Der Deutsche" Nr. 160 vom 12. Juli 1933.

Dr. Ley / Dr. Frank (Deutsche Rechtsfront)

Vereinbarung über die Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen DAF. und Deutscher Rechtsfront (BNSDJ.)

Berlin, den 7. Oktober 1935.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Reichsleiter Dr. Ley und der Reichsjuristenführer, Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, haben am 6. Oktober die nachstehende gemeinsame Anordnung herausgegebenen, durch welche alle Einzelheiten der Abgrenzung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront geregelt und die Richtlinien der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden:

I.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für die ständische und organisatorische Erfassung aller deutschen Rechtswahrer auf Grund der dem Reichsjuristenführer vom Führer und Reichskanzler erteilten Vollmacht die Zuständigkeit des BNSDJ. bzw. der Deutschen Rechtsfront begründet ist, während die soziale und berufliche Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder die in den von deutschen Rechtswahrern geleiteten Unternehmungen, Betrieben und Kanzleien tätig sind, soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht auch für ihre Person die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, ausschließlich zum Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront gehört.

II.

Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. sowie der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände und der Reichsfachschaft der Buchführer in der Deutschen Rechtsfront gelten als Angehörige korporativer Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und können demgemäß in die Vertrauensräte und andere Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront gewählt bzw. delegiert werden, auch mit Zustimmung der Deutschen Rechtsfront zu Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden.

Für die nach dieser Vereinbarung als körperschaftliche Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront geltenden Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront zahlt die Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. an die Deutsche Arbeitsfront für die Zeit ab 1. Januar 1936 einen Beitrag von monatlich je 0,20 RM als Gegenleistung für die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Im übrigen besteht für diese körperschaftlichen Mitglieder weder eine Beitragspflicht noch ein Anspruch auf weitere Sachleistungen gegenüber der Deutschen Arbeitsfront.

Allen übrigen Mitgliedern des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront wird freigestellt, ebenfalls durch Zahlung von monatlich 0,20 RM zu Händen der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. den Anspruch auf die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zu erwerben.

III.

Die in der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. zusammengeschlossenen Rechtswahrer gliedern sich in:

a) Volkswirte:
Geschäftsführer, Referenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerbekammern, Reichs-, Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Kartellen.

b) Volkswirte bei Behörden und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Wirtschaftstreuhänder:
Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgehilfen, Revisoren, Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater, Buchstellenleiter und Buchführer.

IV.

Die in Ziffer I bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder werden sämtlich, soweit sie nicht die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, beitragspflichtige und vollberechtigte Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront

und zwar der im Rahmen der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 (Freie Berufe) der Deutschen Arbeitsfront zu bildenden Fachschaften „Anwalts- und Notariatskanzleien“ und „Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens“.

Amtswalter dieser beiden Fachschaften werden im Einvernehmen mit der Reichsführung des BNSDJ. von dem Reichswalter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und abberufen.

V.

Die Berufserziehung der gemäß Ziffer IV als Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront angehörenden Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront“ unter Mitwirkung des BNSDJ. Die Unterstützung in Notfällen und die Berufsberatung der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt des BNSDJ.

VI.

In den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in die Gauarbeitskammern der Deutschen Arbeitsfront werden je ein gemeinschaftlicher Vertreter der Fachgruppen Rechtsanwälte und Notare und je ein Vertreter der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. einberufen. Die Einberufung in den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

VII.

Die in den Betrieben der Wirtschaft tätigen Rechtswahrer gehören als Einzelmitglieder grundsätzlich zu ihrer Betriebsgemeinschaft und damit zur Deutschen Arbeitsfront. Diese Rechtswahrer werden auf Grund des vorliegenden Abkommens — auch als Mitglieder der BNSDJ. geführt und zwar beitragsfrei insoweit, als sie die sozialen und sachlichen Leistungen des BNSDJ. nicht in Anspruch nehmen.

VIII.

Die Bearbeitung der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Deutschen Rechtsstandes gehört nach der Weisung des Führers und Reichskanzlers zum Aufgabengebiet des BNSDJ., soweit die Deutsche Arbeitsfront in Erfüllung der ihr vom Führer und Reichskanzler übertragenen Aufgaben rechtspolitische Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bildet, wird der BNSDJ. durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter herangezogen. Dasselbe gilt umgekehrt für die vom BNSDJ. gebildeten rechtspolitischen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse insoweit, als Belange der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommen.

IX.

Die vorstehende Vereinbarung tritt an die Stelle der Ziffer 3 des Abkommens vom 2. Mai 1934.

Berlin, den 6. Oktober 1935.

Die Deutsche Arbeitsfront
gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter

Die Deutsche Rechtsfront
gez. Dr. Frank,
Reichsleiter, Reichsminister.

Vereinbarung

zwischen den Reichsleitern Dr. Ley und Baldur von Schirach vom 1. November 1938, betreffend Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Reichsjugendführung.

Durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Sie ist damit alleiniger Träger der deutschen Jugenderziehung außer Elternhaus und Schule.

Der Deutschen Arbeitsfront ist durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 die Schaffung der wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft übertragen worden. Sie erfüllt diese Aufgabe im Arbeits- und Wirtschaftsleben in erster Linie durch die Schaffung der Betriebsgemeinschaft.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach, stellen in Abgrenzung dieser Aufgaben hinsichtlich der Zuständigkeit ihrer Organisationen und Dienststellen folgendes fest:

Die Deutsche Arbeitsfront erkennt den totalen Erziehungsanspruch der Hitler-Jugend an der deutschen Jugend außer Elternhaus und Schule an.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches erkennt andererseits den Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront an: Der Betrieb ist eine Ganzheit.

Das Soziale Amt der Hitler-Jugend ist sowohl im Rahmen der Reichsjugendführung als auch der Obersten Reichsbehörde des Jugendführers des Deutschen Reiches die allein bevollmächtigte und zuständige Stelle für alle sozialen Jugendfragen.

Im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront obliegt allein dem Jugendamt der DAF. die Steuerung der Durchführung der gesamten berufs- und sozialpolitischen Aufgaben an der werktätigen Jugend.

Um das dauernde Einvernehmen zwischen der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront, sowie die Einheit in allen Jugendfragen zu gewährleisten, ist der Leiter des Jugendamtes der DAF. in Personalunion der Referent für Berufsfragen beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches und gehört mit seinen Mitarbeitern und den Jugendwaltern der Fachämter der Deutschen Arbeitsfront zum Stabe des Sozialen Amtes. Durch den Chef dieses Amtes erhält der Leiter des Jugendamtes der DAF. die Richtlinien, Wünsche und Anregungen des Reichsjugendführers und Jugendführers des Deutschen Reiches.

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit der Gebiete der Hitler-Jugend und Gaue der Deutschen Arbeitsfront.

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsjugendführung und DAF. hat der Leiter des Jugendamtes den Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches und den Reichsorganisationsleiter und Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragte (Chef des Sozialen Amtes — Geschäftsführung der DAF) zu unterrichten, die sich gegebenenfalls unmittelbar zur Klärung der betreffenden Angelegenheit in Verbindung setzen.

Entsprechendes gilt für die nachgeordneten Einheiten und Dienststellen. (Gauobmann — Gebietsführer, Kreisobmann — Bannführer.)

Der Leiter des Jugendamtes wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer berufen und abberufen.

In den Gauwaltungen werden die Abteilungsleiter für Jugend, sowie die Gaujugendreferentinnen vom Gauobmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der HJ. bzw. Obergauführerin des BDM. berufen und abberufen.

Die Einsetzung des Kreis- und Ortsjugendwalters regelt sich sinngemäß wie im Gau.

Die Jugendwalter in den Gauen, Kreisen und Orten sind die Verbindungsführer zwischen der DAF. und der zuständigen HJ.-Einheit. Ein unmittelbares Eingreifen der HJ.-Dienststellen in den Dienstbetrieb der DAF., sowie in die Betriebe, wie umgekehrt der DAF.-Waltungen in den Dienstbetrieb der HJ., hat zu unterbleiben.

Alle in der DAF. tätigen Jugendwalter und Jugendreferentinnen sind Führer der Hitler-Jugend und tragen die Uniform und Rangabzeichen der Hitler-Jugend.

Ihnen kann von der Partei nach den gegebenen Richtlinien außerdem der entsprechende Rang eines Politischen Leiters verliehen werden. In Erfüllung ihrer Durchführungsaufgaben hinsichtlich der Jugenderziehung tragen sie die Uniform der Hitler-Jugend.

Durch diese Feststellung werden alle bisherigen gemeinsamen Anordnungen über die Jugendarbeit der Deutschen Arbeitsfront außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. R. Ley. gez. Baldur v. Schirach.

Verfügung

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das Vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres; sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebes.

Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rade und goldenen Fransen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

gez.: Adolf Hitler.

Berlin, 29. August 1936.